Die Oberbürgermeisterin



Vorlage Vorlage-Nr: FB 36/0048/WP18

Federführende Dienststelle: Status: öffentlich Fachbereich Klima und Umwelt

Beteiligte Dienststelle/n:

Datum: 29.03.2021

Verfasser/in: Stefan Haak

Antrag der Fraktion Die Grünen in der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg "Bachaue Walkmühlenstraße/ Wildbach, Rodungsarbeiten" vom 07.03.2021

Ziele:

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit28.04.2021Bezirksvertretung Aachen-LaurensbergKenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Ausdruck vom: 04.02.2022

Der Antrag gilt hiermit als behandelt.

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
	Х	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung

vorhanden

ausreichende Deckung vorhanden

Ausdruck vom: 04.02.2022

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

gering	mittel	groß	nicht ermittelbar
Х			

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
Х			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO₂-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Ausdruck vom: 04.02.2022

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

vollständig
überwiegend (50% - 99%)
teilweise (1% - 49 %)

nicht
nicht bekannt

Ausdruck vom: 04.02.2022

Erläuterungen:

Bei den Baumfällungen in der Bachaue Walkmühlenstraße / Wildbach handelt es sich um rechtmäßige Fällungen.

Die Bachparzelle ist auf der Seite der Walkmühlenstraße den privaten Grundstücken zuzuordnen. Hier wurden mehrere Pappeln sowie zwei Ahornbäume entfernt. Pappeln unterliegen nicht der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen und dürfen nach eigenem Ermessen des Grundstückseigentümers entfernt werden. Die beiden Ahornbäume bildeten mit den Pappeln eine Baumgruppe, sodass diese durch das genehmigungsfreie Entfernen der Pappeln unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr nicht zu erhalten waren.

Weiter war die Fällung der Pappelreihe zur Beseitigung der vorhandenen Ufermauer notwendig. Hier soll gemäß der Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung 63/305-03677-2019 eine Renaturierung mit ufertypischen Gehölzen, begleitet durch die untere Wasserbehörde, erfolgen.

Die andere Bachseite mit Fußweg und Grünzug befindet sich im Eigentum der Stadt Aachen und wird vom Aachener Stadtbetriebe gepflegt. Hier wurden wegen mangelnder Verkehrssicherheit am 12.10.2020 sieben Bäume (1 Stieleiche, 1 Esche, 1 Robinie, 2 Silber-Weiden, 2 Vogelkirschen) zur Fällung durch den Fachbereich Klima und Umwelt im Rahmen der Baumschutzsatzung, genehmigt.

Die Fällungen erfolgten vor dem 01. März und damit vor Beginn der Vogelbrutzeit. Von einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen ist deshalb ebenfalls nicht auszugehen.

Ausdruck vom: 04.02.2022